



## **Bekanntmachung**

### **Planfeststellungsverfahren nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und einschl. integrierter Prüfung der Umweltverträglichkeit nach § 3 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Deichsanierung im Bereich von Griethausen bis Wardhausen**

Die Deichverband Xanten-Kleve hat für die o.a. Deichsanierung die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach § 68 WHG i. V. m. §§ 72 ff Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) beantragt. Im Rahmen dieses Planfeststellungsverfahrens findet ein Anhörungsverfahren nach § 73 VwVfG statt.

Daneben besteht zur Verwirklichung des Vorhabens die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Die UVP ist unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens; §§ 4, 15 ff UVPG.

Die geplante Deichsanierung liegt im Bereich von Kleve-Griethausen bis Kleve-Wardhausen. Der Sanierungsabschnitt von rund 1,7 km liegt linksrheinisch und beginnt am Ortsausgang von Griethausen bei Rhein-km 857,54 und endet in Wardhausen in Höhe des Johanna-Sebus-Denkmal bei Rhein-km 859,15. Neben der Deichbaumaßnahme beinhaltet der Genehmigungsantrag auch den Neubau des Spoy-Schöpfwerkes und des Spoy-Durchlasses sowie den vollständigen Rückbau der Schleusenanlage Brienen.

Die vollständigen Antragsunterlagen enthalten insbesondere:

- Genehmigungsantrag nebst Erläuterungsbericht mit Lageplänen
- Technische Planung
- Baugrundgutachten und Umwelttechnisches Gutachten
- UVP-Bericht
- Fachbeitrag zur Verträglichkeitsprüfung NATURA 2000
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Fachbeitrag Artenschutz
- Vorstatik Spoy-Schöpfwerk und Spoy-Durchlass
- Vorbemessung der Baugrube zum Rückbau des Schleusenbereichs

Die Planunterlagen einschließlich des eingearbeiteten UVP-Berichts liegen für die Dauer eines Monats in der Zeit

vom 28.08.2019 – 27.09.2019 einschließlich

bei der Stadt Kleve im Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer 3.29, Minoritenplatz 1, 47533 Kleve während folgender Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht aus:

<b>Montag bis Freitag</b>	<b>von 08:30 Uhr – 12:30 Uhr</b>
<b>Montag und Mittwoch</b>	<b>von 14:00 Uhr – 17:00 Uhr</b>
<b>Donnerstag</b>	<b>von 14:00 Uhr – 16:00 Uhr</b>

Zudem wird der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die Antragsunterlagen auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf unter dem Link [www.brd.nrw.de](http://www.brd.nrw.de) unter der Rubrik „Aktuelle Offen-

lagen“ öffentlich zugänglich gemacht. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 VwVfG).

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens einen Monat nach dem Ende der Auslegungsfrist, d.h. bis einschließlich 28.10.2019, schriftlich oder zur Niederschrift bei der o.a. Auslegungsstelle oder bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 54.04, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf (unter Angabe des Aktenzeichens 54.04.01.12 Griethausen bis Wardhausen) Einwendungen erheben. Gleiches gilt für die Vereinigungen im Sinne von § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).

2. Alle Einwendungen müssen eine Adressangabe aufweisen und persönlich unterschrieben sein. Vertreter von Einwendungsführern haben ihre Berechtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachzuweisen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

3. Erhobene Einwendungen gegen den Plan werden in einem gesonderten Termin mündlich erörtert (Erörterungstermin). Der Erörterungstermin wird ortsüblich bekannt gemacht und ist nicht öffentlich.

Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Termin besonders benachrichtigt.

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können diese durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf und in örtlichen Tageszeitungen benachrichtigt werden.

Eine Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der verfahrensführenden Behörde zu geben ist;

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in einem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

4. Durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. In Bezug auf die UVP-Pflicht für das beantragte Vorhaben wird im Weiteren auf Folgendes hingewiesen:
  - a. Die für das Verfahren zuständige Behörde und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf.
  - b. Über die Zulässigkeit des Vorhabens wird durch Planfeststellungsbeschluss entschieden.
  - c. Der Inhalt dieser Bekanntmachung und der nach § 19 Abs. 2 UVPG auszulegenden Unterlagen ist zusätzlich über das zentrale Internetportal (§ 20 UVPG) unter dem Link <https://www.uvp-verbund.de/nw> zugänglich. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 20 Abs. 2 UVPG).
  - d. Die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen ist auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 18 UVPG.

**Düsseldorf, den**  
**Bezirksregierung Düsseldorf**  
**-54.04.01.12-**

**Im Auftrag**  
**gez. Haarmann**